

**Gemeinde Tangstedt
Kreis Stormarn**

6. Flächennutzungsplanänderung

**Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB**

HINWEIS

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 findet im Parallelverfahren statt. Bis auf drei Einwender haben alle anderen Verfasser von Stellungnahmen beide Bauleitplanungen in einer Stellungnahme beurteilt. Die anderen Stellungnahmen einschließlich Abwägungen sind der Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 37 zu entnehmen. Die Landesplanerische Stellungnahme wird zusätzlich aufgeführt (siehe Nr. 1).

Der Verfahrensakte zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird die Abwägungstabelle des Bebauungsplanes beigelegt.

Inhaltsübersicht

Nr. 1:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Landesplanerische Stellungnahme) vom 01.11.2023.....	2
Nr. 2:	Kreis Stormarn zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom 24.08.2023	8
Nr. 3:	Schleswig-Holstein Netz AG zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom 19.09.2023.....	13
Nr. 4:	50Hertz zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.08.2023.....	19

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Landesplanerische Stellungnahme) vom 01.11.2023		
<p>Mit Schreiben vom 21.07.2023 werden überarbeitete Planunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt, in dem Gebiet nördlich der Harksheider Straße ein bestehendes Sondergebiet zu erweitern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des ansässigen Unternehmens Eggers zu schaffen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich liegen bereits landesplanerische Stellungnahmen vom 09.07.2020 und 01.08.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird.</p> <p>Anhand der vorliegenden Planunterlagen wird deutlich, dass das Bauungskonzept überarbeitet wurde.</p> <p>Die Empfehlung der Landesplanung eine Verlagerung des Gebäudes „Umwelttechnik“ (frühere Bezeichnung Halle 3) und eines neuen Bürogebäudes (frühere Bezeichnung Büro 6) zu überprüfen wurde berücksichtigt. Der Anregung, die genannten Gebäude näher am Betriebsgelände bzw. auf dem Betriebsgelände zu planen wurde gefolgt.</p> <p>Gegen die Erweiterung des Sondergebietes bestehen aus Sicht der Landesplanung zwar grundsätzlich keine Bedenken, ich weise jedoch auf die nachfolgenden Ausführungen des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hin und bitte die Planungen entsprechend zu überarbeiten. Eine abschließende Stellungnahme stelle ich insoweit zurück.</p>	<p>Die Erläuterungen zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Mit der vorgelegten Planung möchte die Gemeinde Tangstedt den im Plangeltungsbereich ansässigen Baubetrieb sichern. Die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung „Betriebshof Erd- und Tiefbau“ spiegelt die heutige Nutzung wider. Die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten werden in der 6. Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan Nr. 37 mit der Darstellung/Festsetzung „Bau-Betriebshof“ erweitert.

Die Gemeinde Tangstedt möchte die planungsrechtlichen Grundlagen schaffen, um dem für die Region wichtigen Baubetrieb langfristige und nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Nach der Begründung des B-Planes sind verschiedene Sondergebiete geplant. Die Zweckbestimmung im F-Plan lautet Bau-Betriebshof.

Im SO 4 soll das bereits vorhandene Gebäude weiterhin für Betriebswohnungen genutzt werden. Es sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

Zusätzlich sind im SO 5 für Monteure Notfall-Übernachtungsräume mit max. 10 Betten vorgesehen.

1. Keine Notfall-Übernachtungsräume, sondern allgemeine Wohnnutzung

Der Begründung zum Flächennutzungsplan sind keine Aussagen zur Nutzung von Notfall-Übernachtungsräumen durch Monteurinnen und Monteure zu entnehmen.

Auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind alle geplanten Nutzungen in die Begründung aufzunehmen, um ein nachvollziehbares Bild des Vorhabens zu erhalten. Dies ist

Die Erläuterungen zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis nehmen

Die Begründung zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird um die geplanten Nutzungen ergänzt.

berücksichtigen

insbesondere vor dem Hintergrund der Lärmimmissionen und deren Auswirkung auf die Wohnnutzung von Bedeutung. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang wird auf die widersprüchliche Darstellung in der Begründung des B-Planes (S. 27) hingewiesen. Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Baubetrieb derzeit acht Monteure, die in Mecklenburg und Brandenburg ihren festen Wohnsitz haben, für die Wasserhaltung und Wasseraufbereitung beschäftigt. Im Einsatzfall müssten die Mitarbeiter innerhalb von 60 Minuten die Baustellen erreichen. Die Mitarbeiter benötigten die Werkstatt samt Werkstattwagen am Ort ihres Aufenthalts, da eine kurze Reaktionszeit entscheidend ist. Häufig müssten auch Anlagenteile mit in die Werkstatt genommen werden. Diese würden dann dort entsprechend repariert, auch nachts, wenn erforderlich. Zwei weitere Monteure, die ebenfalls in Mecklenburg und Brandenburg beheimatet seien, würden Baustellen mit Sicherheitstechnik betreuen. Sie müssten auch nachts auf Baustellen, um Baustellenabspernungen oder Verkehrslenkssysteme zu ertüchtigen. Die im SO 5 geplanten Notfall-Unterbringungsräume dienen tatsächlich der Wohnnutzung der Monteurinnen und Monteure.

Nach alledem wird deutlich, dass die Mitarbeiter während der Arbeitswoche in den Notfall-Unterkünften wohnen. Hier handelt es sich tatsächlich um eine allgemeine Wohnnutzung.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 11. August 2022 und die dort genannte Rechtsprechung:

„Unterkünfte für Arbeitnehmer sind wegen ihrer jedenfalls wohnähnlichen Nutzung in Gewerbegebieten auch nicht ausnahmsweise zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn ein im gleichen Gebäude ansässiger gewerblich tätiger Arbeitgeber ausschließlich eigenen Arbeitnehmern Schlafräume einfachster Ausstattung (Mehrbettzimmer ohne Sanitär- und Kücheneinrichtung) zur Verfügung stellt.“

Nach Auffassung der Gemeinde liegt keine allgemeine Wohnnutzung vor. Die für die Sicherheit der Baustellen verantwortlichen Mitarbeiter halten sich außerhalb der normalen Arbeitszeiten, somit auch nachts und an den Wochenenden, in den Notfall-Übernachtungsräumen auf, um je nach Einsatzfall schnell zu den Lkws/Transportern zu gelangen, diese mit den notwendigen Geräten, Ersatzteilen etc. zu beladen und schnellstmöglich zur Baustelle zu fahren. Die Mitarbeiter werden aus dem Stammpersonal der Firma rekrutiert. Wegen der langen Bereitschaftszeiten an Werktagen und Wochenenden ergibt sich ein wechselnder Personenkreis, der sich in den Notfall-Übernachtungsräumen aufhält. Allein diese Tatsache spricht schon gegen eine allgemeine Wohnnutzung.

Die Mitarbeiter wohnen überwiegend in der näheren und weiteren Umgebung Tangstedts. Es kommt aber auch vor, dass Mitarbeiter aus Mecklenburg-Vorpommern drei bis vier Tage Bereitschaftsdienst haben und anschließend zu ihren Familien nach Hause fahren. Auch diese tageweise Nutzung ist aus Sicht der Gemeinde keine Wohnnutzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan kein Gewerbegebiet, sondern ein Sondergebiet dargestellt bzw. festgesetzt wird. Ob das zitierte Urteil für diese Planung zutrifft, ist mindestens zweifelhaft (siehe Stellungnahme der Kanzlei Köchling und Krahnfeld vom 08.12.2022).

In Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO können ausnahmsweise „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in

nicht
berücksichtigen

Die Unterbringung der Monteure auf dem Betriebsgelände steht in keinem Zusammenhang mit den auf dem Betriebsgelände anfallenden Aufgaben, die ggfs. vor Ort notfallmäßig übernommen werden müssen. Vielmehr stellen die geplanten „Not-Schlafplätze“ eine unzulässige Wohnnutzung auf dem Betriebsgelände dar. Die Darstellung eines Sondergebietes ändert nichts daran, dass eine Verträglichkeit von allgemeiner Wohnnutzung auf einer Fläche für gewerblicher Nutzung nicht gegeben ist.

Wohnungen für Betriebsangehörige sind außerhalb der gewerblich genutzten Flächen, möglichst im Bereich bestehender Orte bzw. im direkten Anschluss an diese unterzubringen.

2. Schallimmissionen

Im Schallgutachten wird davon ausgegangen, dass die Notfall-Unterkunftsräume nur im Störfall/Notfall genutzt werden und es sich daher nur um Räume handeln würde, die nicht ständig zum Schlafen genutzt würden. Daher seien geringfügige Überschreitungen zu vernachlässigen. Da es sich aber bei der Nutzung der Notfall-Unterkünfte um übliche Wohnnutzung handelt, ist hier die Schutzwürdigkeit der Nutzung erhöht.

Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“, zugelassen werden. Die geplante Nutzung erfolgt nach Auffassung der Gemeinde durch Bereitschaftspersonal, dass im Falle von Schadensereignissen auf Baustellen schnellstmöglich vor Ort sein muss (siehe oben). Somit wäre in einem Gewerbegebiet eine „Wohnnutzung“, in diesem Fall eine Unterbringung von Notfall-Bereitschaftspersonal zulässig.

Im vorliegenden Bebauungsplan wird jedoch nicht einmal ein Gewerbegebiet, sondern ein Sondergebiet festgesetzt. Gemäß anliegender Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Nutzung durch die Kanzlei Köchling&Krahnefeld vom 08.12.2022 ist die geplante Nutzung „Notfall-Übernachtungsräume“ mit maximal 10 Betten nicht als betriebliches Wohnen in einem faktischen Gewerbegebiet anzusehen.

Da hier ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt wird, ist die vorgesehene Nutzung zulässig, wenn der begünstigte Personenkreis in der textlichen Festsetzung, mindestens aber in der Begründung erkennbar ist. In der textlichen Festsetzung ist der Personenkreis abgegeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Nutzung sowohl in einem Gewerbegebiet als auch im geplanten Sondergebiet zulässig ist.

Aus den o.g. Gründen wird an der Planung von Notfall-Übernachtungsräumen festgehalten.

Die Hinweise werden beachtet, das Schallgutachten wird überarbeitet und die Ergebnisse in die Planung übernommen.

berücksichtigen

Generell gilt: Als Maßstab für die Beurteilung von Lärm sind die Werte der DIN 18005 heranzuziehen, die – vergleichbar mit der TA-Lärm – je nach Art des Baugebiets Werte für zumutbaren Lärm enthält und dabei nach Tag und Nacht unterscheidet. Die DIN 18005 gibt „Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung“ (DIN 18005-1:2002-07, S. 3) und gilt als Orientierungshilfe (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2007, 4 CN 2/06, juris Rn. 15 = NVwZ 2007, 831).

Allerdings kann von den Grenzwerten in den DIN 18005 abgewichen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt dabei eine „je-desto- Formel“: „Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern.“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2007, 4 CN 2/06, juris aaO).

Will eine Gemeinde von den Orientierungswerten abweichen, hat sie in einem ersten Schritt in der Abwägung städtebauliche Gründe für die Bebauung an diesem Ort zu benennen und gegen das Interesse an der Einhaltung der Orientierungswerte abzuwägen. Überwiegen die städtebaulichen Gründe für eine Überschreitung der Grenzwerte, hat die Gemeinde in einem zweiten Schritt die baulichen und technischen Möglichkeiten zu prüfen, um die Auswirkungen einer Überschreitung der Grenzwerte zu verhindern bzw. einzudämmen. Darunter fällt etwa die Anordnung, dass bestimmte Baumaterialien nach Maßgabe der DIN 4109 zu verwenden sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.12.2009, 10 S 15/09, juris Rn. 12).

Die Abwägung ist indes fehlerhaft, wenn die Überschreitung der Grenzwerte damit gerechtfertigt wird, dass Schallschutzmaßnahmen, etwa nach Maßgabe der DIN 4109, angeordnet werden. Denn die Verwendung bestimmter Schallschutzmaßnahmen ist kein städtebaulicher Belang.

<p>Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit der sie umgebenden gewerblichen Nutzung entsprechend den obigen Ausführungen nachzuweisen. Ich bitte um zwingende Beachtung im weiteren Verfahren, da sich andernfalls ein Versagungsgrund für die Genehmigung des Flächennutzungsplans ergeben kann.</p>	<p>Es wird ein Geruchsgutachten erarbeitet und die Ergebnisse in die Planung übernommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>3. Geruchsimmissionen Der Begründung lässt sich entnehmen, dass sich in der Nähe des Plangebietes eine Kompostierungsanlage befindet. Die Begründung ist daher, um Aussagen zu Geruchsimmissionen zu ergänzen, die die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse belegen. Der Nachweis ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich. Der fehlende Nachweis ist ein Versagungsgrund im Rahmen der Flächennutzungsplangenehmigung.</p>	<p>Die Planzeichnung und die Begründung werden ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>4. Zweckbestimmung Die Zweckbestimmung des Sondergebietes Bau-Betriebshof ist zu unbestimmt. Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BauNVO besteht die Pflicht zur Festlegung der Zweckbestimmung in der Planzeichnung. Im Ergebnis kommt es auf eine aussagekräftige Charakterisierung des Baugebiets an, die gegebenenfalls auch über die Angabe zur Art der Nutzung erzielt wird (vgl. König/Roeser/Stock, BauNVO, § 11 Rn. 11). Insofern müssen der Zweckbestimmung des Sondergebietes alle Nutzungen zu entnehmen und ausreichend konkret benannt sein.</p>	<p>Das LfU wird im weiteren Verfahren beteiligt. Sollte von dort eine Stellungnahme eingehen, wird sie der Verfahrensakte beigelegt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>5. Vorlage einer Stellungnahme des LfU im Flächennutzungsplan Genehmigungsverfahren Ich bitte darauf zu achten, dass im Flächennutzungsplan-Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme des LfU, Technischer Umweltschutz, vorliegt.</p>		

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Nr. 2: Kreis Stormarn zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom 24.082023</p>		
<p>1.Städtebau: Nachdem nunmehr eine Änderung von max. 30 Wohnungen in 2 Betriebsleiterwohnungen sowie max. 10 Betten in Notfall-Übernachtungsräumen mit den entsprechenden ausführlichen Erläuterungen erfolgt ist, werden die anfänglichen Bedenken zurückgestellt.</p> <p>2.Landschaftspflege: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu den vorliegenden Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen: Auf der Fläche befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 401 auf Kartenblatt 325665952 vom Biototyp Ruderale Grasflur, Artenreicher Steilhang im Binnenland. Gesetzlich geschützte Biotope genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Sie werden vom Landesamt für Umwelt (LfU) in einem Register erfasst, welches regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Für das Biotop liegt uns keine Information vor, dass der Schutzstatus nicht länger besteht. Auch aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob eine Überprüfung durch das LfU stattgefunden hat. Die Naturschutzbehörde hat daher beim LfU die Überprüfung der Fläche angefragt, eine Antwort ist noch nicht erfolgt und ist zunächst abzuwarten. Unter der Voraussetzung, dass die Schutzwürdigkeit von dort nicht bestätigt wird, kann dem Ausgleichskonzept zugestimmt werden. Anderenfalls sind die Unterlagen zu überarbeiten, sofern an den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird verzichtet. Das gesetzlich geschützte Biotop (artenreicher Steilhang) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen, die Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotope geändert.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

<p>Planungsabsichten Errichtung von Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen auf der Biotopfläche festgehalten werden soll. Ggf. wäre für Eingriffe in diese Struktur eine Befreiung von den Verboten nach § 30 BNatSchG erforderlich.</p>		
<p>Die Naturschutzbehörde bittet nach Klärung des o.g. Konfliktes und ggf. Überarbeitung der Unterlagen um Übersendung des städtebaulichen Vertrages über die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangeltungsbereich und der externen Ausgleichsfläche. Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vollständig auf dem Betriebsgelände realisiert werden können.</p>	<p>Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages wird der UNB vor dem Satzungsbeschluss zur Stellungnahme zugestellt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>3. Bodenschutz:</p> <p>Bereits am 30.05.22 wurde zum Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110" eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Im Protokoll der Abwägung vom 05.05.23 (B-Plan 37, Gemeinde Tangstedt, § 4 (1) BauGB-Beteiligung - Nr. 5: Kreis Stormarn FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz) wurde die Inhalte zur Kenntnis genommen bzw. sollen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Ergebnis der Stellungnahme vom 30.05.22 wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es sei an dieser Stelle noch einmal wiederholt werden, dass eine Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde bei Bauanträgen notwendig ist.</p> <p>Diese zentrale Forderung bleibt bestehen und ist umso wichtiger da ein Abgleich der alten und neuen Planungsunterlagen auf mögliche, relevante Änderungen auf Grund des Datenumfanges nicht mehr möglich ist. Es wird eine Rücksprache des Planungsbüros oder der Fa. Eggers mit der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unterhalb der textlichen Festsetzungen wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass bei Bauanträgen eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde notwendig ist.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>4. Verkehr:</p> <p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Zufahrt, inklusive der Änderung der Sondernutzung, zur Harksheider Straße wie bereits</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

aufgenommen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr abgestimmt wird. Je nachdem wieviel Verkehr einfahren wird, muss überlegt werden, ob die Einrichtung einer Linksabbiegerspur erforderlich ist.

5. Wasserwirtschaft:

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung, insbesondere um Büro-, Wohngebäude, Lagerhallen und eine Photovoltaikfläche, auf dem Betriebsgelände der Fa. Eggers geschaffen werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Norderstedt.

Auf die Genehmigungspflichten und Verbote durch die WSG-Verordnung Norderstedt¹ wird hingewiesen.

Es bestehen gegen diese Planung **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Für das **Niederschlagswasser** wurde im Rahmen der Bebauungsplanung ein Entwässerungskonzept erstellt, aus dem hervorgeht, dass ein schadloses Niederschlagswassermanagement möglich ist.

Gleiches gilt für das **Schmutzwasser**, hier aber noch mit Ergänzungsbedarf. Statt in die zukünftig nicht mehr ausreichenden, der SBR-Anlage zugeordneten Schilfbeete soll das gereinigte Schmutzwasser in die ebenfalls mit Schilf bestandenen Verdunstungsbecken geleitet werden. Gleichzeitig wird aus den Verdunstungsbecken Wasser zur Befeuchtung des Recyclingmaterials entnommen. Auch wenn das gereinigte Schmutzwasser in den Becken stark verdünnt wird, könnte es hygienerechtlich problematisch sein, dieses Wasser in der Recyclinganlage zu nutzen. Hier sind weitergehende Überlegungen nötig (Entnahme von Befeuchtungswasser aus einem der drei Becken, Einleitung SW in ein anderes o.ä.).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis nehmen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis nehmen

Das Abwasserkonzept (Anlage zum Bebauungsplan) wurde überarbeitet und mit der UWB abgestimmt.

berücksichtigen

¹ Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norderstedt (Wasserschutzgebietsverordnung Norderstedt) vom 27. Januar 2010 (GVOBl. S.-H. S. 172) in der zz. geltenden Fassung

des § 62 WHG und der AwSV zu beachten sind. Notwendige Regelungen werden in Zusammenhang mit dem tatsächlichen Bauvorhaben zu treffen sein.		
---	--	--

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 3: Schleswig-Holstein Netz AG zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom 19.09.2023		
<p>im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände, entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!</p> <p>Es ist zwingend notwendig die Schutzabstände/Höhen auf dem Lage/Profilplan zu beachten! Beim Errichten der Baustellen, Aufbau von Baugerüsten, sowie der Einsatz von Kränen/Baggern. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches</p> <p>1.1) Verantwortlichkeiten</p> <p>Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht. - Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. 	<p>Die bebauungsplanrelevanten Hinweise (max. Arbeits- und Bauhöhen, Leitungsverlauf, Leitungsschutzbereich) werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Zusätzlich werden planungsrelevante Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**
- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedringen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauantragsverfahren und bei Bauarbeiten berücksichtigt.

zur Kenntnis nehmen

jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller. Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich.

Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren									
Nr. 4: 50Hertz zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.08.2023											
<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Planunterlagen auf der Homepage des Amtes Itzstedt.</i> <p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Mast-Nr. 12 – 14. <p>Wir verweisen auf die Gültigkeit unserer Stellungnahme vom 15.06.2022 mit der Reg.-Nr. 2021-001903-02-TG sowie auf unsere Ausführungen zum zugehörigen Bebauungsplanes Nr. 37 "Harksheider Straße 110" mit den Reg.-Nr. 2022-002556-01-TG vom 15.06.2022 und 2022-002556-04-TGZ vom 23.08.2023, deren Beachtung als Voraussetzung unserer Zustimmung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 15.06.2022 und 23.08.2023 sind im Folgenden unter den Ziffern 4a und 4b aufgeführt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>									
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="152 911 1032 1046">Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente</th> <th data-bbox="1032 911 1823 1046">Ergebnis der Prüfung</th> <th data-bbox="1823 911 2047 1046">Behandlung im weiteren Verfahren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" data-bbox="152 1046 2047 1117">Nr. 4a: 50Hertz zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans (§4.1) vom 15.06.2022</td> </tr> <tr> <td data-bbox="152 1117 1032 1340"> <p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere</p> <p>380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Mast-Nr. 12 – 14.</p> <p>Diese wird als Gemeinschaftsleitung mit der 110-kV-Freileitung Hamburg-Nord – Lehmsahl MA1/MA2 der Stromnetz Hamburg betrieben.</p> </td> <td data-bbox="1032 1117 1823 1340"> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> </td> <td data-bbox="1823 1117 2047 1340"> <p>zur Kenntnis nehmen</p> </td> </tr> </tbody> </table>			Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren	Nr. 4a: 50Hertz zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans (§4.1) vom 15.06.2022			<p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere</p> <p>380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Mast-Nr. 12 – 14.</p> <p>Diese wird als Gemeinschaftsleitung mit der 110-kV-Freileitung Hamburg-Nord – Lehmsahl MA1/MA2 der Stromnetz Hamburg betrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren									
Nr. 4a: 50Hertz zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans (§4.1) vom 15.06.2022											
<p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere</p> <p>380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Mast-Nr. 12 – 14.</p> <p>Diese wird als Gemeinschaftsleitung mit der 110-kV-Freileitung Hamburg-Nord – Lehmsahl MA1/MA2 der Stromnetz Hamburg betrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>									
<p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere</p> <p>380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Mast-Nr. 12 – 14.</p> <p>Diese wird als Gemeinschaftsleitung mit der 110-kV-Freileitung Hamburg-Nord – Lehmsahl MA1/MA2 der Stromnetz Hamburg betrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>									

<p>Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch darum den die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p><u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u></p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Hamburg, Hegenredder 50, 22117 Hamburg (E-Mail: leitungsauskunft-rzham-burg@50hertz.com) einzureichen.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme unserer vorgenannten Ausführungen in die Planunterlagen.</p> <p>Unter Beachtung unserer Stellungnahme mit der Reg.-Nr. 2022-002556-01-TG vom 15.06.2022 zum zugehörigen Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110" der Gemeinde Tangstedt (siehe Anlage) haben wir gegen die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.</p>	<p>Die Leitungsbezeichnung und die Leitungsbetreiber werden im Bebauungsplan und in der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes angegeben.</p> <p>Der Freileitungsbereich von 50,0 m wird im Flächennutzungsplan als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit für die Ebene des Flächennutzungsplanes planungsrelevant, in die Begründung übernommen.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>tlw. berücksichtigen</p>
---	---	---

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 4b: 50Hertz Transmission GmbH zum Bebauungsplan Nr. 37 (§4.1) vom 15.06.2022		
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere 380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Mast-Nr. 12 – 14.</p> <p>Diese wird als Gemeinschaftsleitung mit der 110-kV-Freileitung Hamburg-Nord – Lehmsahl MA1/MA2 der Stromnetz Hamburg betrieben. Die maximal zulässigen Bebauungshöhen im Gebiet SO3/1 sind bei der Stromnetz Hamburg zu erfragen.</p> <p>Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch darum den Leitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-002556-01-TG), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an. Für Anfragen, die über das Leitungsauskunftsportal der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH gestellt worden sind, erfolgt die Bereitstellung der Geodaten über das Portal.</p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bauhöhen etc. wurden bei der Stromnetz Hamburg erfragt.</p> <p>Die angegebenen Inhalte werden im Bebauungsplan berücksichtigt und zusätzlich als Hinweis neben der Planzeichnung aufgeführt.</p> <p>Der Freileitungsschutzstreifen wird zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wird im Bebauungsplanverfahren und auch in den anschließenden Bauantragsverfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>teilweise berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

<p>im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p>		
<p>Bitte beachten sie bei der Aufstellung des Bebauungsplans, dass Freileitungen Schallemissionen erzeugen, die auch in den Abend- und Nachtstunden nicht abnehmen. Sie ist darum bei Schalluntersuchungen/-gutachten im Hinblick auf die geplante Gebietseinstufung nach TA-Lärm zu berücksichtigen. Dies gilt für den gesamten Bebauungsplan.</p>	<p>Die Schallemissionen wurden in den schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p>
<p>Sollte das zwingende Erfordernis der Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen – siehe hierzu die private Grünfläche A 1 - ist dies nur möglich wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit 50Hertz abzustimmen. Sämtliche Maßnahmen sind so zu planen, dass sie den o.g. Erfordernissen zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die Bepflanzungen werden in der konkreten Planungsphase mit 50Hertz abgestimmt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Da der Verlauf der Bebauungsgrenze auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließt, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Planung wurden zwischenzeitlich ergänzt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Folgende Änderungen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme des Leitungsverlaufes, des Freileitungsbereiches und des Freileitungsschutzstreifens in den Bebauungsplan. • Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des Bebauungsplanes. • Übergabe eines Schallschutzgutachtens mit Berücksichtigung unserer o. g. 380-kV-Freileitung. 	<p>Für eine nachrichtliche Übernahme fehlt die gesetzliche Grundlage (siehe § 9 Abs. 6 BauGB). Die genannten Inhalte wurden im Bebauungsplan berücksichtigt/dargestellt, zusätzlich wurden Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen und neben der Planzeichnung aufgeführt.</p> <p>Die Emissionen der Freileitungen wurden im Schallschutzgutachten berücksichtigt.</p>	<p>bereits teilweise berücksichtigt</p> <p>bereits berücksichtigt</p>

<ul style="list-style-type: none"> Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes <i>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich (50 m beidseitig der Trassenachse) und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist das Regionalzentrum West, Standort Hamburg, Hegenredder 50, 22117 Hamburg (E-Mail: leitungsauskunft-rzhamburg@50hertz.com) zu beteiligen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</i> <p>Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und Übernahme unserer vorgenannten Ausführungen in die Planunterlagen und erneute Beteiligung.</p> <p>Weiter bitten wir um Beteiligung der Stromnetz Hamburg GmbH am Verfahren.</p>	<p>Der Passus wurde bereits sinngemäß als Hinweis im Bebauungsplan unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.</p> <p>Die Mindestabstände im Umkreis der Masten sind im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführt.</p> <p>Beide Versorgungsbetriebe werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p> <p>bereits berücksichtigt</p> <p>berücksichtigen</p>
---	---	--

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4c: 50Hertz Transmission GmbH zum Bebauungsplan Nr. 37 (§4.2) vom 23.08.2023		
<p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Planunterlagen auf der Homepage des Amtes Itzstedt.</i> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> 380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Mast-Nr. 12 – 14. <p>Wir bedanken uns für die Übernahme der Restriktionen aus unserer Stellungnahme vom 15.06.2022 mit der Reg.-Nr. 2022-002556-01-TG. Gegen das Abwägungsergebnis der vorgenannten Stellungnahme haben wir keine Einwände.</p> <p>Nach Prüfung der erneut eingereichten Unterlagen bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise/Auflagen:</p>		
<p>1. Begründung</p> <p>zur Abbildung 4 „Fotos des Betriebshofes etc.“, Seite 13 In Bezug auf die Abbildung „Lagerplatzes und Hochspannungsmast“ verweisen wir auf Freihaltung der Maststandorte im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt und die Gewährleistung der jederzeitigen Zugänglichkeit unserer Maststandorte. Dies gilt auch für die Ausweisung der Lagerflächen im Bereich unseres Strommastes (in der Planzeichnung als Mast-Nr. 1 bezeichnet).</p>	<p>Derzeit ist im Bebauungsplanentwurf eine Freihaltezone von R=15,0 m um den Mast Nr. 13 angegeben, die aufgrund einer Detailprüfung durch das Regionalzentrum West in Hamburg ermittelt wurde (siehe anliegende Mail vom 06.09.2023). Dieses Maß wird beibehalten.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<ul style="list-style-type: none"> zur Abbildung „Stellplätze LKW und Hochspannungsleitungen“, Seite 13 In Bezug auf die Nutzung der Flächen als LKW- bzw. PKW-Stellplatz ist zu gewährleisten, dass keine brennbaren Materialien und Fahrzeuge im Freileitungsschutzstreifen zu lagern oder abzustellen sind. Auch kann es bei bestimmten Witterungsbedingungen zu Eisabwurf von den Leiterseilen kommen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Stellplatzanlagen für Pkws und Lkws baurechtlich genehmigt wurden, schon seit vielen Jahren genutzt werden und somit Bestandschutz besteht.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<ul style="list-style-type: none"> zu den geplanten Klein-Windkraftanlagen, S. 33f. Da zum derzeitigen Planungsstand die Art und Größe der Klein-Windkraftanlagen noch nicht feststehen, können wir nicht beurteilen, ob ein Abstand von 20 m zu den Achsen unserer v. g. Freileitung ausreichend ist. Wir verweisen hiermit erneut 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 50hertz wird im Rahmen der Genehmigungsplanung nach Festlegung des WKA-Typs und der Standorte beteiligt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>darauf, dass eine Abstandsbewertung erst nach Benennung des Anlagentyps sowie der Übergabe der Koordinaten der geplanten Standorte möglich ist.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> zu den Lärmschutzmaßnahmen (Pkt. 6.11, 2. Anstrich), S. 36 redaktionelle Korrektur von „390 KV-Leitung“ in „380-kV-Leitung“. 	Die Begründung des Bebauungsplanes wird korrigiert.	zur Kenntnis nehmen
<p>2. Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> textliche Festsetzung 1.1.4 Bei bestimmten Witterungsbedingungen ist Eisabwurf von den Leiterseilen nicht auszuschließen. Bauwerke im Bereich von Freileitungen sind so zu errichten, dass dieser Erscheinung Rechnung getragen wird. Die Dacheindeckung ist nach DIN 4102 Teil 7 auszuführen. Ein- und Ausgänge sind grundsätzlich nicht unter Leiterseilen anzuordnen. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet.	zur Kenntnis nehmen
<ul style="list-style-type: none"> textliche Festsetzung 1.1.8 Anlagen für die Herstellung, Lagerung und Nutzung von Wasserstoff sind als explosiv einzuschätzen und sind daher nicht im Freileitungsbereich anzuordnen. 	Gemäß der anliegenden Stellungnahme vom 26.09.2023 von 50hertz sind im Freileitungsbereich doch Wasserstoffanlagen möglich, wenn die Freileitungsnorm DIN EN 50341-1 eingehalten wird und die Unschädlichkeit gutachterlich nachgewiesen wird. Diese Bedingung wird als ergänzende Festsetzung unter der Ziffer 1.1.8 aufgenommen.	teilweise berücksichtigen
<ul style="list-style-type: none"> bauordnungsrechtliche Festsetzungen A1 und A3 Fahnenmasten sind grundsätzlich nicht im Schutzstreifen unserer 380-kV-Freileitung zu errichten. 	Die Fahnenmasten wurden in der textlichen Festsetzung A1 gestrichen.	bereits berücksichtigt
<p>3. Zur „Schalltechnische Prüfung der 380-kV-Leitung“ und deren Bewertung in der Begründung im Punkt 6.11, S. 36ff. Gegen das Ergebnis der schalltechnische Prüfung erheben wir keine Einwände.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Gabi Hollinger

Von: leitungsakunft-rzhamburg@50hertz.com
Gesendet: Mittwoch, 6. September 2023 11:05
An: a.maeck@bartram-bau.de
Cc: Gabi Hollinger; r.eggerts@eggerts-gruppe.de; a.hasenbank@bartram-bau.de; Gabi Hollinger
Betreff: AW: Eggers, Tangstedt, REG-Nr. 2022-002596-01-TGW v. 19.05.22

Sehr geehrter Herr Maeck,

zur Vervollständigung Ihres Schreibens, möchte ich anmerken, dass die Aussage:

- „... Selbstverständlich ist die Begehbarkeit zu Revisions- und Montagezwecken gestattet. Hierbei ist jedoch ein Freiraum von 2,0 m ab DK Gebäude zu beachten (Personen und Material).“

für Bautätigkeiten unterhalb unserer 50Hertz-Freileitungen betrifft (ohne Mitnahmeleitungen).

Da es sich hier jedoch um eine Gemeinschaftsleitung mit der 110kV-Freileitung der Stromnetz Hamburg GmbH handelt (die unterhalb der 380kV-Freileitung hängt), werden Ihnen die max. möglichen Bau- und Arbeitshöhen von der Stromnetz Hamburg GmbH übergeben. Diese Höhen gelten dann auch für den Freileitungsschutzstreifen unserer 380-kV-Freileitung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Timmermann
 Leitungstechnik
 Regionalzentrum West

T +494068871577 333
M +491721783839



50Hertz Transmission GmbH
 Heggenredder 50 • 22117 Hamburg



50hertz.com

Von: Andreas Maeck <a.maeck@bartram-bau.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. September 2023 10:26
An: f.leitungsakunft RZ-Hamburg (50Hz T TGH) <leitungsakunft-rzhamburg@50hertz.com>
Cc: wessels@prokom-planung.de; r.eggerts@eggerts-gruppe.de; a.hasenbank@bartram-bau.de; Gabi Hollinger <hollinger@prokom-planung.de>
Betreff: Eggers, Tangstedt, REG-Nr. 2022-002596-01-TGW v. 19.05.22

es schreibt Ihnen:
 Andreas Maeck
 Tel. +49 4871 778-111
 E-Mail a.maeck@bartram-bau.de

Dipl.-Ing. Fr. Bartram GmbH & Co KG
 Ziegeleistraße - 24594 Hohenwerstedt
 Tel. (04871) 778-0 - Fax: (04871) 778-105
 Internet: <http://www.bartram-bau.de>



Sehr geehrte Frau Timmermann,

ich komme zurück auf unser heute geführtes Telefonat, bedanke mich für die ergänzenden Informationen und fasse diese nachstehend zusammen.

- der im obigen Schreiben genannte Abstand von 15 m zu dem Fundament (Mast 13) ist maßgebend, da er auf einer Detailprüfung Ihrerseits beruht. Eine solche Detailprüfung erfolgt durch ihre Berliner Kollegen nicht, was zu einem abweichenden Ergebnis führen kann.
- die unter 5 genannten Ein-/Ausgänge sind Öffnungen im Bereich der Dachfläche (nicht Fassade). Selbstverständlich ist die Begehbarkeit zu Revisions- und Montagezwecken gestattet. Hierbei ist jedoch ein Freiraum von 2,0 m ab OK Gebäude zu beachten (Personen und Material).

Ergänzend hierzu übersende ich Ihnen den aktuellen Planstand auf dem der B-Plan erstellt wird.

Mit freundlichem Gruß

Andreas Maeck

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing., Dipl.-Kfm. Klaus Bartram
B.Eng. Paul Bartram
(Amtsgericht Kiel HRA 581 RD)

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Dipl.-Ing. Friedrich Bartram und Dipl.-Ing. und Dipl.-Kfm. Klaus Bartram
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hohenwestedt
(Amtsgericht Kiel, HRB 668 RD)

To: leitungsauskunft-rzhanburg@50hertz.com
Cc: wessels@prokon-planung.de
f.eggers@eggers-gruppe.de
a.hasenbank@bartram-bau.de
hollinger@prokon-planung.de

50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters
Geschäftsführer: Stefan Kapfeler (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Gölitz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:
<https://www.50hertz.com/de/Datenschutz>

Gabi Hollinger

Betreff: WG: P597 B-Plan Nr. 37 Harksheider Str. 110, Tangstedt, Ihre Zeichen 2022-002556-04-TGZ

Von: leitungsaukunft@50hertz.com <leitungsaukunft@50hertz.com>
Gesendet: Dienstag, 26. September 2023 09:26
An: Gabi Hollinger <hollinger@prokom-planung.de>
Cc: Gabi Hollinger <hollinger@prokom-planung.de>
Betreff: AW: P597 B-Plan Nr. 37 Harksheider Str. 110, Tangstedt, Ihre Zeichen 2022-002556-04-TGZ

Sehr geehrter Herr Wessels,

gern beantworten wir Ihnen Ihre Fragen, siehe unten in der Email. Leider haben wir von Stromnetz Hamburg hierzu keine Zuarbeit erhalten (die unten geführten 110-kV-Leitersseile gehören der Stromnetz Hamburg), somit entsprechen die Vorgaben der 50Hertz Verfahrensweise.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen können wir gern auch telefonieren.

Viele Grüße

Thomas Kretschmer
 Fachgebietsleiter Netzauskunft / Vertragsmanagement
 Netzbetrieb

T +49305150 2144
M +491732440138



50Hertz Transmission GmbH
 Heidestraße 2 • 10557 Berlin

50hertz.com



Von: Gabi Hollinger <hollinger@prokom-planung.de>
Gesendet: Montag, 4. September 2023 13:32
An: f. leitungsaukunft (50HzT TG) <leitungsaukunft@50hertz.com>
Betreff: P597 B-Plan Nr. 37 Harksheider Str. 110, Tangstedt, Ihre Zeichen 2022-002556-04-TGZ

Sehr geehrte Frau Froeb,

in Ihrer Stellungnahme vom 23.08.2023 lehnen Sie eine Herstellung, Lagerung und Nutzung von Wasserstoff im Freileitungsbereich kategorisch ab. Da die Nutzung von Wasserstoff für den Fuhrpark des Betriebes etc. eine große Rolle spielt und von der Gemeinde sehr unterstützt wird, suchen wir nach Möglichkeiten, eine Herstellung und Nutzung doch zu ermöglichen, z.B. durch besonders gesicherte (unterirdische) Räume, Tanks etc.

Im Einzelnen habe ich folgende Fragen:

1. Auf welche Vorschrift/Grundlage beziehen Sie sich für die kategorische Ablehnung der Herstellung, Lagerung und Nutzung von Wasserstoff im Freileitungsbereich? Gibt es einen Ermessungsspielraum?
 Entsprechend der Freileitungsnorm DIN EN 50341-1, Tabelle 5.11 sind Mindestabstände zwischen feuergefährdeten Einrichtungen und dem max. Durchhang der Freileitungsbeseilung definiert. Die erforderlichen Mindestabstände sind im konkreten Fall zwar eingehalten, dennoch ist folgender Nachweis zu erbringen: „Der Abstand muss ausreichend sein, um der Möglichkeit zu begegnen, dass induzierte Spannungen zur Entzündung führen könnten.“ (Normenzeitat). Somit wäre der Nachweis für die Wasserstoffanlagen und

1/2

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>deren EX-Zonenbereiche mittels gutachterlicher Prüfung (im Auftrag des Vorhabenträgers) zu führen. Zur Reduzierung dieses Aufwandes hatten wir die Flächenausweisung grundsätzlich abgelehnt.</p> <p>2. Welche (baulichen Möglichkeiten gibt es aus Ihrer Sicht, die Herstellung, Lagerung und Nutzung von Wasserstoff im Freileitungsbereich doch zu ermöglichen? Siehe 1.</p> <p>3. Wie ist der Freileitungsbereich definiert?</p> <p>Der Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse gilt für Arbeiten (insbesondere mit Hebezeugen) welche Einwirkungen auf den dinglich gesicherten Freileitungsschutzstreifen (Leitungsrecht) von 30 m beidseitig der Trassenachse haben können. Konkret bedeutet dies, dass für die baulichen Restriktionen der Freileitungsschutzstreifen maßgeblich ist. Für die Planung und Durchführung von Arbeiten ist es der Freileitungsbereich.</p> <p>Da wir für Ihre Stellungnahme einen Abwägungsvorschlag erarbeiten müssen, wäre ich für eine kurzfristige Beantwortung der Fragen sehr dankbar. Gern können Sie mich unter der Handynummer 0171 / 788 27 98 anrufen.</p> <p>Vielen Dank im Voraus für Ihre Mühe!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ernst Wessels</p> <p>PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH Elisabeth-Haseloff-Str. 1 23564 Lübeck Tel.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27 e-mail wessels@prokom-planung.de</p> <p>Geschäftsführer: Jörn Clasen, Dipl.-Ing. Handelsregister-Nr. 4390 / Amtsgericht Lübeck</p> <p>Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.</p> <p>This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.</p> <hr/> <p><small>5Qhertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Gollatz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung: https://www.5Qhertz.com/de/Datenschutz</small></p> <p style="text-align: center;">2/2</p>		